

Abgabe von Sauerkraut.

Mit der Ausgabe von Sauerkraut wird am 21. d. begonnen. Infolge Ermächtigung des Staatsamtes für Volksernährung wird die Abgabe in folgender Weise geregelt: Donnerstag den 21. d. A bis H, Freitag den 22. d. I bis Q, Samstag den 23. d. R bis Z, Sonntag den 24. d. an jene Haushaltungen, die an den vorhergehenden Tagen das Kraut nicht beziehen konnten. Die Abgabe findet nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufscheines und Abtrennung des Abschnittes mit der Ziffer 5 statt. Auf jede Person entfällt ein halbes Kilogramm.

Sämtliche Abgabestellen sind verpflichtet, bei ihren Verkaufsständen eine Tafel mit der Aufschrift „Städtische Abgabestelle für Sauerkraut“ anzubringen, daß die Aufschrift schon von der Gasse aus deutlich sichtbar ist, die für den Kleinderleiher festgesetzten Preise in ihren Geschäftsräumen für jedermann lesbar ersichtlich zu machen und die Preise genauestens einzuhalten. Das Verzeichnis der im Bezirke errichteten städtischen Abgabestellen wird mit einem besonderen Anschlag bekanntgegeben. Mitglieder von Konsumentenorganisationen haben das Sauerkraut bei ihren Organisationen zu beziehen. Kranken- und Humanitätsanstalten, Klöster, Lehr- und Erziehungsanstalten usw. haben sich wegen Zuweisung von Sauerkraut unter Angabe des Namens und der Adresse der Anstalt und der Zahl der dort verpflegten Personen an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 6, 1. Bezirk, Neues Rathaus, Stiege 5, 2. Stock, schriftlich zu wenden.